

Departements des Innern
Amt für Soziale Sicherheit
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 02.09.2020

Vernehmlassung

Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gesetzesänderungen wurden in den parteiinternen Gremien diskutiert. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom kantonalen Parteivorstand an der Sitzung vom 1. September 2020 verabschiedet.

Allgemeines und Grundsätzliches

Die FDP.Die Liberalen unterstützen grundsätzlich die Aufteilung der genannten Aufgabenfelder zwischen Kanton und Gemeinden, dies auch aus Sicht der Organisationen. Insbesondere unter der Prämisse, dass die Aufgaben dort erledigt werden, wo dies am effizientesten gemacht werden kann. Gerade bei der Freiwilligenarbeit ist die Nähe zu den Betroffenen der Schlüssel zum Erfolg.

Wir teilen die Feststellung, dass freiwilliges Engagement grundsätzlich unentgeltlich erfolgt und oft auch befristet ist. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die erbrachten Leistungen von ungenügender Qualität sind. Im Kontext des freiwilligen Engagements ist für uns wesentlich, dass ein freiwilliges Engagement nur dort Platz haben soll, wo bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert, sondern durch ehrenamtlich tätige Personen ergänzt und bereichert wird. Freiwilliges Engagement wirkt zudem nur dann positiv, wenn Interessierte sorgfältig und ihren Ressourcen entsprechend in Einsätze vermittelt werden.

Dass der Bereich „Selbsthilfe“ dem Kanton als Aufgabe zugewiesen wird begrüßen wir, agieren doch die Selbsthilfegruppen oft regional oder sogar überregional. Ausserdem ist die Hemmschwelle für den Besuch einer Selbsthilfegruppe oft tiefer, wenn das Angebot regional und somit anonymer und nicht in den Gemeinden verankert ist. Zudem kann die Finanzierung, Koordination und Organisation der Selbsthilfeangebote mit dem Kanton als Ansprechpartner einfacher und zielführender geregelt werden, als wenn die Organisationen je mit 108 Gemeinden verhandeln müssen.

Für den Bereich Familie und Elternbildung ist eine Koordinationsstelle vorgesehen. Diese soll beim Amt für soziale Sicherheit geführt werden. Wir erachten einerseits die Ausstattung von 50 Stellenprozent als deutlich zu hoch, da es sich gemäss Ausführungen um eine reine Koordinationsaufgabe handelt. Andererseits braucht es dazu keine Fachexpertin und Fachexperten. Diese Kosten

müssen zwingend tiefer liegen als die vorgesehenen rund 80'000 Franken. Die bereits vorhandenen Ressourcen müssen entsprechend überprüft werden.

Die vorliegende Gesetzesanpassung enthält aus unserer Sicht die nicht zu unterschätzte Gefahr, dass einerseits Doppelspurigkeiten entstehen können und andererseits ein unnötiger Leistungsausbau entstehen würde. Dies beispielsweise im §106 und §106bis. Im Weiteren besteht noch deutlicher Bedarf der genauen und verbindlichen Klärung betreffend Aufgabenzuteilung und Finanzierung. Zum Beispiel im Zusammenhang mit der Integration.

Antrag 1

Im Rahmen der abschliessenden Ausarbeitungsarbeiten der Gesetzesvorlage müssen nicht nur die Aufgabenzuteilung, sondern auch die Finanzierungsfragen klar geregelt sein.

Mit diesen vorliegenden Änderungen werden wie bereits eingangs erwähnt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterrangedrückt, was wir grundsätzlich auch begrüßen. Aus unserer Sicht muss aber zwingend sichergestellt werden, dass bei solchen vorgezogenen Entflechtungen der Regierungsrat die Koordination mit dem laufenden Projekt „Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung Kanton - Gemeinden (AFE)“ sicherstellt.

Detailerörterungen

In den anschliessenden Erörterungen zu den einzelnen Paragraphen, erlauben wir uns einige Hinweise und Änderungswünsche zu formulieren.

§ 60bis Abs. 1(neu)

1 Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

Der neue Paragraph orientiert sich weitgehend am bisherigen § 60. Für die FDP. Die Liberalen ist die Formulierung sehr offen und zu wenig konkret formuliert. Denn mit dieser Formulierung ist nicht klar, ob die bisherigen Gelder, welche den beiden Suchthilfeorganisationen bisher für konkrete Projekte zugewiesen wurden, auch weiterhin erfolgen. Nicht unterstützen können wir, wenn mit dieser Formulierung zukünftig ein neuer „Markt“ entsteht.

Antrag 2

Die Formulierung muss konkreter und verbindlicher abgefasst werden.

§ 106

1 Die Einwohnergemeinden stellen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung. Dieses bietet allgemeine und spezifische Hilfestellungen an, um

- a) Eltern zu befähigen,
- b) sie bei Problemen in der Familienarbeit zu unterstützen und
- c) die gesunde Entwicklung bei den Kindern zu fördern.

Hier werden die Einwohnergemeinden aufgefordert ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung zu stellen, und gleichzeitig steht der Kanton gemäss §106bis in der Pflicht den Eltern Bildungsmöglichkeiten anzubieten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken. Da besteht die offensichtliche Gefahr von zukünftigen Doppelspurigkeiten und ein unnötiger Leistungsausbau. Auch ist die Unterscheidung zwischen Beratungs- und Bildungsangeboten nicht immer einfach und klar.

Antrag 3

Der §106 muss so formuliert werden, dass die Einwohnergemeinden einzig und wie bisher in der Pflicht stehen, die Mütter- und Väterberatung anzubieten.

§ 113

In diesen neuformulierten Paragrafen werden die Einwohnergemeinden aufgefordert die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Für die FDP.Die Liberalen erwarten hier, dass es den einzelnen Gemeinden nach wie vor überlassen ist, wie dies geschehen soll. Denn die Gemeinden wissen, wie das Angebot vor Ort sein soll. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden gezwungen werden, ohne Bedarf Angebote zu schaffen.

§ 146

Die Zuteilung der Schuldenberatung zum Aufgabengebiet der Gemeinden begrüßen wir.

§ 181

Die Übergangsfrist von zwei Jahren für die definitive Einführung einer Budget- und Schuldenberatung scheint uns angemessen, müssen doch die Anbieter genügend Zeit für die Personalsuche haben.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und die drei Anträge bei der definitiven Ausgestaltung der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Sig. Stefan Nünlist
Parteipräsident
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Franziska Hochstrasser
Fraktionssekretärin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn